

13.03.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3578 und 10/3671
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Berichterstatter: Abgeordneter Ruppert F.D.P.

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 10/3578 und 10/3671 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 13.03.1989/Ausgegeben: 14.03.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

4158-2

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 10/3578, 10/3671

Beschlüsse
des Ausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Landes-
entwicklung
(Landesentwicklungsprogramm – LEPro)**

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Landes-
entwicklung
(Landesentwicklungsprogramm – LEPro)**

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
Das Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März
1974 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Er erhält die Überschrift
„Entwicklung der räumlichen Struktur des
Landes“
 - b) In Zeile 1 wird hinter
dem Wort „Beachtung“ eingefügt „der
Bevölkerungsentwicklung,“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu
schützen. Für die sparsame und schonende
Inanspruchnahme der Naturgüter, insbeson-
dere von Grund und Boden ist zu sorgen. Die
nachhaltige Leistungsfähigkeit und das
Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen
erhalten bleiben oder wiederhergestellt wer-
den. Dementsprechend ist der Sicherung und
Entwicklung des Freiraums und den Erforder-
nissen des Immissionsschutzes besondere
Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskon-
flikten ist den Erfordernissen des Umwelt-
schutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben
und Gesundheit der Bevölkerung oder deren
natürliche Lebensgrundlagen gefährdet
sind.“

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
Das Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März
1974 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. Unverändert

2. § 2 erhält folgende Fas-
sung:

„§ 2

Schutz der natürlichen Le-
bensgrundlagen

Die natürlichen Lebens-
grundlagen (Luft, Wasser,
Boden, Pflanzen- und Tier-
welt) sind zu schützen.
Für die sparsame und scho-
nende Inanspruchnahme der
Naturgüter ist zu sorgen.
Die nachhaltige Leistungs-
fähigkeit und das Gleich-
gewicht des Naturhaushal-
tes sollen erhalten blei-
ben oder wiederhergestellt
werden. Dementsprechend
ist der Sicherung und Ent-
wicklung des Freiraumes

besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

3. § 3 erhält die Überschrift

„Berücksichtigung der Raumordnung des Bundesgebietes und Europas“

3. Unverändert

4. § 4 erhält die Überschrift

„Bestmögliche Entwicklung aller Teile des Landes“

4. Unverändert

5. § 5 erhält die Überschrift

„Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung“

5. Unverändert

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte

Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte.

Die Gemeinden sollen die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der

Freizeitgestaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Siedlungsräumliche Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Naturhaushalts, für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen."

8. § 8 erhält die Überschrift

„Entwicklung von Verdichtungsgebieten“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur

In Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen."

7. Unverändert

8. Unverändert

9. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur.

In Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden

gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen."

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für einen Strukturwandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das wirtschaftliche Wachstum fördernde umweltverträgliche Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.“

10. Unverändert

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Funktionsgerechte und umweltverträgliche Einbindung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen und -leistungen

Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Bedienung mit Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.“

11. Unverändert

12. § 12 erhält die Überschrift

„Förderung der Standortgunst des Landes im Rahmen der Verkehrsplanung“

12. Unverändert

13. § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13
Grundelemente von Entwicklungsachsen
Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen zu beschränken.“
13. § 13 erhält folgende Fassung:
"§ 13
Grundelemente von Entwicklungsachsen
Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen auszurichten."
14. § 14 erhält die Überschrift
„Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung“
14. Unverändert
15. § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15
Schutz der Bevölkerung
Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren oder sonstigen unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft und des Verkehrs geschützt wird.“
15. Unverändert

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden.“

17. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Landwirtschaft und Wald

Landwirtschaftliche Flächen und Wald sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.“

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, sind die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.“

16. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen unter Beachtung des Naturschutzes und Umweltschutzes in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden.“

17. Unverändert

18. Unverändert

19. Der bisherige § 19 wird als § 21 neu gefaßt.

Als § 19 wird eingefügt:

„§ 19

Grundzüge der Raumstruktur

Den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auszurichten auf

- die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum,
- die Rahmenbedingungen und Entwicklungsaufgaben, die sich aus der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den jeweiligen Freiraumfunktionen ergeben,
- die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche und
- die Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen.“

20. Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Als § 20 wird eingefügt:

„§ 20

Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

19. Der bisherige § 19 wird als § 21 neu gefaßt.

Als § 19 wird eingefügt:

„§ 19

Grundzüge der Raumstruktur

Den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auszurichten auf

- Siedlungsraum und Freiraum,
- die Rahmenbedingungen und Entwicklungsaufgaben, die sich aus der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den jeweiligen Freiraumfunktionen ergeben,
- die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche und
- die Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen.“

20. Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Als § 20 wird eingefügt:

„§ 20

Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann."

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Unverändert

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Inbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden."

21. Der bisherige § 19 erhält als § 21 folgende neue Fassung:

„§ 21

Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur

(1) Nach der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungkerne, Ballungsrandzonen, Solitäre Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur einzuteilen.

21. Der bisherige § 19 erhält als § 21 folgende neue Fassung:

"§ 21

Gebiete mit unterschiedlicher Raumstruktur

(1) Nach der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Pla-

nungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungskerne, Ballungsrundzonen, Solitäre Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einzuteilen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

- a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km² beträgt.

Ballungsrundzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohner je km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Solitäre Verdichtungsgebiete sind Städte, die außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrundzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrundzonen vergleichbar sind.

Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je km² aufweisen und durch eine aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

- a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km² beträgt.

Ballungsrundzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohner je km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Solitäre Verdichtungsgebiete sind Städte, die außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrundzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrundzonen vergleichbar sind.

Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von

weniger als 1000 Einwohner je km² aufweisen und durch eine aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

b) Als zusätzliches Merkmal zur Abgrenzung dieser Gebiete kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je km²) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) Ballungskerne

In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils,

Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.

b) Unverändert

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Raumstruktur insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) Unverändert

b) Ballungsrandzonen

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums, unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

c) Solitäre Verdichtungsgebiete

In den Solitären Verdichtungsgebieten sind vorrangig den Ballungskernen und Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, die ihrer Bedeutung als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren entsprechen.

d) Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur

In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, denen insgesamt für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

b) Unverändert

c) Unverändert

d) Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur

In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur, denen insgesamt für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsbereiche unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung,

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes"

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsbereiche unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung,

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes"

22. Der bisherige § 20 wird als § 22 eingefügt und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur gemäß §§ 6 und 7 ist für das gesamte Landesgebiet ein funktional gegliedertes System zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.“

b) In Absatz 2, Zeile 2 wird das Wort „Untersentren“ durch „Grundzentren“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann insbesondere aus siedlungsstrukturellen, versorgungstechnischen oder landesentwicklungspolitischen Gründen, falls erforderlich, durch Zwischenstufen ergänzt werden.“

23. Der bisherige § 21 wird als § 23 eingefügt und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2, Satz 2 werden die Worte „Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20000 Einwohnern“ ersetzt durch die Worte „Mindesttragfähigkeit mittelzentraler Versorgungsbereiche“.

24. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

22. Unverändert

23. Der bisherige § 21 wird als § 23 eingefügt und wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 25 000 Einwohnern auszugehen.“

24. Unverändert

25. Der bisherige § 23 wird gestrichen.

25. Unverändert

26. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende siedlungsräumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splittersiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.“

26. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Unverändert

b) Unverändert

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splittersiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabestellung entsprechend räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden zugeordnet werden.“

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

- d) Unverändert

- e) Wird gestrichen

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Modernisierung des Wohnungsbestandes und der Neubau von Wohnungen ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.“

"(5) Die Modernisierung des Wohnungsbestandes und der Neubau von Wohnungen ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen."

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo wohnungs- und städtebauliche Mängel insbesondere im Wohnumfeld und im gewerblichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteiligung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und behutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität sowie die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen hinzuwirken.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo wohnungs- und städtebauliche Mängel insbesondere im Wohnumfeld und im gewerblichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteiligung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und behutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität sowie die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen hinzuwirken."

- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Bedeutsame Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie erhaltenswerte Ortsteile von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Bedeutsame Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie erhaltenswerte Ortsteile von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

27. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Gewerbliche Wirtschaft

(1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums ist eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt wird, und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben.

27. Unverändert

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden.“

28. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, umweltverträgliche und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu erhalten oder zu schaffen; dabei sind alle Möglichkeiten der Energieeinsparung zu berücksichtigen.

(2) Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

(3) Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltgesichtspunkten sind die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme auszuschöpfen. Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden.“

(Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden unter § 28 Abs. 7 in teilweise veränderter Fassung eingefügt.)

28. Unverändert

29. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und

29. Unverändert

der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

(2) Forstwirtschaft

- a) Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Einwirkungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.
- b) Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außerhalb walddreicher Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustreben. In walddreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verbessert und entwickelt werden."

30. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Verkehr und Leitungswege

(1) Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes (Abschnitt II) verkehrszweigübergreifend zu planen. Sie ist unter Berücksichtigung des absehbaren Verkehrsbedarfes und der Erfordernisse des Umweltschutzes zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem

30. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28

Verkehr und Leitungswege

(1) Unverändert

Neubau sowie der öffentliche Personennahverkehr soweit wie möglich Vorrang erhalten.

(2) Eisenbahnverkehr

- a) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landesgebietes zu erhalten. Soweit zur großräumigen Anbindung der Verdichtungsgebiete erforderlich, sind Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten aus- oder neuzubauen.
- b) Es ist insbesondere bei unbefriedigend genutzten Strecken des Schienenpersonen- und Güterverkehrs darauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur technischen und organisatorischen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.
- c) Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist anzustreben.
- d) Die Standortplanung für Umschlaganlagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.
- e) Soweit möglich und erforderlich sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz erhalten bleiben oder ermöglicht werden.

(3) Straßenverkehr

- a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus leistungsfähigen Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr bestehen soll, auf Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebieten und in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Wirtschaftsstruktur sowie der Erschließung durch den Schienenverkehr, zu beachten.

(2) Unverändert

(3) Straßenverkehr

- a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus leistungsfähigen Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr bestehen soll, auf Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebieten und in den Gebieten mit überwiegend

ländlicher Raumstruktur, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Wirtschaftsstruktur sowie der Erschließung durch den Schienenverkehr, zu beachten.

- b) In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz anzustreben.

- b) Unverändert

(4) Luftverkehr

- a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die internationalen Verkehrsflughäfen des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an das Netz des Schienenpersonenverkehrs angeschlossen werden.

Schwerpunktflugplätze für den Regionalluftverkehr sollen vornehmlich dem deutschen und europäischen Regional- und Ergänzungsflugverkehr dienen.

Landeplätze dienen dem Geschäftsreiseverkehr und der Allgemeinen Luftfahrt; im Interesse einer Verminderung des Raumbedarfs und der Sicherheit des Luftverkehrs ist hierbei eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.

- b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen, Militärflugplätzen und ausgewählten Landeplätzen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.

(4) Luftverkehr

- a) Unverändert

- b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen, Militärflugplätzen und Landeplätzen mit Entlastungs- oder Schwerpunktfunktion sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.

(5) Binnenwasserstraßenverkehr

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu erhalten. Dabei sind die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

(6) Öffentlicher Personennahverkehr

a) In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und ihrer Träger in Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften ist mit dem Ziel weiter zu entwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern.

b) In den Verdichtungsgebieten ist die Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen. Dabei soll die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz für den Schienenschnellverkehr zukommen, das sowohl kreuzungsfreie als auch beschleunigte oberirdische Schienestrecken umfaßt und durch ein darauf abgestimmtes Omnibusnetz ergänzt wird, das die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung ist durch eine nutzerfreundliche Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des Individualverkehrs sicherzustellen.

(5) Binnenwasserstraßenverkehr

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr auszubauen und zu erhalten. Dabei sind die

Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

(6) Öffentlicher Personennahverkehr

a) Unverändert

b) Unverändert

c) In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine angemessene Verkehrsbedienunq durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte der Verkehrsgemeinschaften sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienenverbindungen, auf das die Omnibusnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihrer zentral-örtlichen Verflechtungen sicherzustellen.

c) In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine angemessene Verkehrsbedienunq durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte der Verkehrsgemeinschaften sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienenverbindungen, auf das die Omnibusnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihrer zentral-örtlichen Verflechtungen sicherzustellen.

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

- a) Leitungen und Richtfunkverbindungen sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nachrichten beitragen.
- b) Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

- a) Unverändert
- b) Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen

ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.

ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.

- c) Richtfunkverbindungen sollen in Abstimmung mit anderen Planungsträgern möglichst so geplant werden, daß sie keine Beeinträchtigungen für vorhandene oder geplante Baugebiete oder für das Landschaftsbild zur Folge haben.“

- c) Unverändert

31. § 29 wird wie folgt geändert:

31. § 29 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden.“

- a) Unverändert

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zusammengefaßt und erhalten folgende Fassung:

„(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zusammengefaßt und erhalten folgende Fassung:

„(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

32. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist entsprechend der Aufgabenstellung dieser Einrichtungen und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so zu planen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.“

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.“

c) Unverändert

32. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist dann auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten, wenn Grundzentren ein Angebot nach Maßgabe des Absatzes 1 und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften deshalb nicht gewährleisten, weil ihnen die für die Auslastung erforderliche Tragfähigkeit des Einzugsbereichs fehlt.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.“

(2) Unverändert

34. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,
- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,
- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,
- Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,
- Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungseignung,
- Untersagung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

34. § 32 erhält folgende Fassung:

"§ 32

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Aufbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben. Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden."

35. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Wasserwirtschaft

(1) Die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind insbesondere das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluß, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“

35. Unverändert

36. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Abfallentsorgung

(1) Durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik ist entsprechend der siedlungsräumlichen Struktur des Landes einer Beeinträchtigung der Umweltbedingungen entgegenzuwirken.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

(3) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Besondere natürliche Standortvoraussetzungen für solche Anlagen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung ist durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepaßte Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sicherzustellen.“

37. Als § 35 wird eingefügt:

„§ 35

Gebietsbezogener Immissionsschutz

(1) Raumbedeutsame Maßnahmen sind so zu planen, daß sie möglichst keine Erhöhung der Immissionsbelastung zur Folge haben.

(2) Zur Verbesserung der Luftqualität ist eine Verminderung der Immissionsbelastung vorrangig in den Gebieten des Landes anzustreben, die hohe Belastungen aufweisen.“

38. Die Überschrift zu Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Schlußvorschriften“

39. Der bisherige § 35 wird § 36 und erhält folgende Fassung:

„§ 36

Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes entfaltet.“

36. Unverändert

37. Unverändert

38. Unverändert

39. Unverändert

40. Der bisherige § 36 wird gestrichen.

40. Unverändert

41. § 37 wird wie folgt geändert:

41. Unverändert

In Absatz 1, Zeile 2 wird hinter „(BGBl. I. S. 306)“ eingefügt „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2669),“.

42. Der bisherige § 38 wird gestrichen.

42. Unverändert

43. Der bisherige § 39 wird § 38.

43. Unverändert

Artikel II

Neubekanntmachung

Artikel II Unverändert

Der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, daß Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

Artikel III

Inkrafttreten des Gesetzes

Artikel III Unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

4158-32

Bericht

A. Allgemeines

I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung -Drucksachen 10/3578 und 10/3671- wurde durch Beschluß des Landtags vom 13. Oktober 1988 nach der 1. Lesung an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung -federführend- sowie an die betroffenen Fachausschüsse überwiesen.

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 2. und 21. November 1988, 18. Januar 1989 und 8. März 1989 beraten.

Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 2. November 1988, 18. Januar 1989 und 1. März 1989 beraten.

Der Ausschuß für Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Februar 1989 beraten.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 beraten.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. März 1989 beraten.

Der Sportausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. Oktober 1988 und 13. Februar 1989 beraten.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 15. Februar 1989 und 8. März 1989 beraten.

Der Verkehrsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 3. November 1988 und 2. März 1989 beraten.

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 beraten.

II. Ergebnis

1. Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

In seiner abschließenden Sitzung am 8. März 1989 nahm der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung den Gesetzentwurf der Landesregierung in der aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. an.

2. Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat sein Beratungsergebnis mit der Vorlage 10/2090 gegenüber dem federführenden Ausschuß dargestellt. Die Vorlage 10/2090 ist diesem Bericht als Anlage angefügt.

3. Ausschuß für Jugend und Familie

Der Ausschuß für Jugend und Familie hat sein Beratungsergebnis mit der Vorlage 10/2066 gegenüber dem federführenden Ausschuß mitgeteilt. Die Vorlage 10/2066 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

4. Ausschuß für Kommunalpolitik

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat mit der Vorlage 10/2070 sein Beratungsergebnis gegenüber dem federführenden Ausschuß bekanntgegeben. Die Vorlage 10/2070 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

5. Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat in seiner Sitzung am 9. März 1989 keine Änderungen gegenüber der im federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung vorgeschlagen.

6. Sportausschuß

Der Sportausschuß hat sein Beratungsergebnis mit der Vorlage 10/2079 gegenüber dem federführenden Ausschuß mitgeteilt. Die Vorlage 10/2079 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

7. Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat in seiner abschließenden Sitzung am 8. März 1989 zu § 24 des Gesetzesentwurfes, soweit der Bereich Wohnungs- und Städtebau betroffen ist, beraten. Der Gesetzesentwurf zu § 24 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. bei einer Stimmenthaltung unverändert angenommen.

In der Diskussion über den Regierungsentwurf machten die Vertreter der drei Fraktionen nochmals ihre unterschiedlichen Einschätzungen und Standpunkte deutlich. Im Hinblick auf die zur Zeit diskutierten Ansiedlungsabsichten der Firma Triple Five Corporation in Oberhausen war es Ergebnis der Aussprache, das durch die Änderung des § 24 keine negative Präjudizierung erfolge.

8. Verkehrsausschuß

Das Beratungsergebnis des Verkehrsausschusses ist aus der Vorlage 10/2119 ersichtlich, die diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

9. Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Das Beratungsergebnis des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ist in der Vorlage 10/2069 dargestellt.

Die Vorlage 10/2069 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

B. Beratung

I. Öffentliche Anhörung

Am 21. November 1988 hat der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Zu dieser Anhörung waren folgende Organisationen eingeladen:

1. Städtetag Nordrhein-Westfalen
2. Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
3. Landkreistag Nordrhein-Westfalen
4. Bezirksplanungsräte Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
5. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
6. Deutscher Bund für Vogelschutz
7. Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland
8. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
9. Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen
10. Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen
11. Landsvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.
12. Vereinigung der Industrie und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
13. Westdeutscher Handwerkskammertag
14. Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe

Einzelheiten der Stellungnahmen, Bemerkungen und der vorgetragenen Änderungswünsche zu dem Gesetzentwurf sind den unter Nr. B Ziffer II. dieses Berichtes aufgeführten Zuschriften und dem Ausschußprotokoll 10/1038 über die 52. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung zu entnehmen.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erarbeitete auf Wunsch des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung zu der Anhörung eine sehr ausführliche Synopse, die dem Ausschuß als Vorlage 10/1970 zur weiteren Beratung diente.

II. Materialien

Neben dem Gesetzentwurf wurden bei der parlamentarische Beratung berücksichtigt:

1. Vorlagen:

10/1970	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
10/2063	Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen
10/2065	Vorsitzender des Verkehrsausschusses
10/2066	Vorsitzender des Ausschusses für Jugend und Familie
10/2069	Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
10/2070	Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik
10/2071	Vorsitzender des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
10/2079	Vorsitzender des Sportausschusses
10/2082	Sprecher der SPD-Landtagsfraktion im Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
10/2090	Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
10/2119	Vorsitzender des Verkehrsausschusses

2. Zuschriften:

10/2270	Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein- Westfalen
10/2300	Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Detmold
10/2306	Landkreistag Nordrhein-Westfalen
10/2307	Städtetag Nordrhein-Westfalen
10/2308	Westdeutscher Handwerkskammertag
10/2309	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
10/2310	Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen
10/2311	Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland

10/2312	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
10/2313	Rheinischer Landwirtschaftsverband
10/2314	Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen
10/2315	Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
10/2329	Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
10/2375	Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen
10/2377	Landessportbund Nordrhein- Westfalen
10/2393	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
10/2398	Abgeordneter Leo Dautzenberg
10/2410	Abgeordneter Gerhard Wendzinski

III. Einzelberatung

In der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung lagen dem Ausschuß mit der Vorlage 10/2082 Änderungsanträge der SPD-Fraktion vor. Die Fraktionen der CDU und F.D.P. hatten keine Änderungsanträge eingebracht.

Auf Antrag der Fraktion der CDU wurde en bloc über die Änderungsanträge der Fraktion der SPD abgestimmt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD (Vorlage 10/2082) wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Der CDU-Sprecher unterstrich, daß die CDU-Fraktion das Landesentwicklungsprogramm für entbehrlich halte und dafür plädiere, die grundsätzlichen landesplanerischen Aussagen in einem Landesentwicklungsplan zusammenzufassen.

Der SPD-Sprecher hob hervor, daß auf das Landesentwicklungsprogramm als wichtigen Bestandteil der Landespolitik nicht verzichtet werden könne. Es enthalte grundsätzliche Bestimmungen, an denen sich die Ausführung von Gesetzen und das Handeln der Verwaltung zu orientieren hätten. Die von der Fraktion der SPD mit der Vorlage 10/2082 vorgetragenen Änderungen sei ein Ausfluß der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21.11.1988.

Der Sprecher der Fraktion F.D.P. erklärte, daß die von der SPD-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge einige Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf der Landesregierung entschärfe. Der F.D.P.-Sprecher stellte in Aussicht, daß nach weiteren Beratungen in der Fraktion unter Umständen die F.D.P. dem geänderten Landesentwicklungsprogramm in der abschließenden Beratung im Plenum zustimmen könne.

Hegemann
Vorsitzender



39

Anlage zu Drucksache 10/4158

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Karlheinz Bräuer

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge

An den Vorsitzenden
des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann MdL

im Hause

4000 Düsseldorf, den 1. März 1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2485/2486



Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3578, 10/3671;
hier: Ziffer 33 - § 31

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge hat sich in seinen Sitzungen am
2. November 1988, 18. Januar und 1. März 1989 mit dem o.a. Gesetz-
entwurf befaßt.

In seiner Sitzung am 1. März 1989 hat der Ausschuß einstimmig be-
schlossen, es bei der in § 31 Abs. 1 bisher gültigen Fassung zu
belassen.

Gemeint ist das Wort "auszubauen" und nicht "zu planen".
Abs. 2 des Gesetzentwurfs wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Karlheinz Bräuer

F. M. P.


(Hoffmann)

Ausschußassistent



40

Anlage zu Drucksache 10/4158

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 21. Febr. 1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-2177/2486

Helmut Hellwig

MdL
Vorsitzender
des Ausschusses
für Jugend und Familie



An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann MdL

im Hause

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3578, 10/3671

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für Jugend und Familie hat in seiner Sitzung am
16. Februar 1989 die ihn betreffenden §§ 30 und 31 des Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung beraten.

Der Ausschuß hat gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. den
Änderungen unter der Voraussetzung zugestimmt, daß in § 31 Abs. 1
vorletzte Zeile anstelle von "planen" weiterhin das Verb "auszu-
bauen" gebraucht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



41

Anlage zu Drucksache 10/4158

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 22. Febr. 1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2522

Hans Wagner

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Kommunalpolitik

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/ 2070

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann MdL
im Hause

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Drucksache 10/2734 -

und

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
- Drucksachen 10/3578 und 10/3671 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Januar 1989

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für Kommunalpolitik hat die beiden obengenannten Gesetzentwürfe in seiner 39. Sitzung am 15. Februar 1989 abschließend beraten und diese auf Antrag der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion mit der Maßgabe angenommen, daß die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände im federführenden Ausschuß gebührend berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie freundlichst, dieses Beratungsergebnis den Mitgliedern Ihres Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 24. Febr. 1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-2484/2486

Hans Rohe

MdL
Vorsitzender
des Sportausschusses

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann MdL

im Hause



Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3578, 10/3671

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2734

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Sportausschuß hat in seinen Sitzungen am 7. Oktober 1988 und 13. Februar 1989 die o.a. Gesetzentwürfe beraten. Dabei haben die Sprecher aller Fraktionen deutlich gemacht, daß es im Abwägungsprozeß zwischen den Belangen des Umweltschutzes und des Sports, die letztlich beide dem Menschen dienen, keinen automatischen Vorrang des Umweltschutzes geben dürfe.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Sportausschuß folgende Änderungen vor:

I. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Drucksachen 10/3578, 10/3671)

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient."

2. In § 2 wird folgender Satz angefügt:

"Einschränkungen der Gesundheits-, Erholungs-, Freizeit- und Sportbedürfnisse der Bevölkerung bedürfen einer gerechten Abwägung. Die näheren Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Landesregierung."

3. § 16 erhält folgende Fassung:

"Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden."

II. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Drucksache 10/2734

In § 6 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden und Sportorganisationen hinzu."

Mit freundlichen Grüßen

Ihr 



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Erich Kröhan

MdL

Vorsitzender
des Verkehrsausschusses

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann MdL

im H a u s e

45
Anlage zu Drucksache 10/4158

4000 Düsseldorf, den 07.03.1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2523

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/2119

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 10/3578
und 10/3671

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Verkehrsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am
3. November 1988 und 2. März 1989 beraten.

Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Umweltschutz und
Raumordnung die Annahme folgender Änderungen:

"1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden,
Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und
schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die
nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des
Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt
werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des

Freiraums besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Grundelemente von Entwicklungsachsen

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen auszurichten."

3. § 28 Abs. 4 Buchstabe b) erhält die folgende Fassung:

"Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen, Militärflugplätzen und Landeplätzen mit Entlastungs- oder Schwerpunktfunktion sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind."

4. § 28 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

"(5) Binnenwasserstraßenverkehr

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr auszubauen und zu erhalten. Dabei sind die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen."

Diese Änderungen wurden vom Verkehrsausschuß mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. beschlossen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde in der Fassung der o.a. Empfehlungen ebenfalls vom Verkehrsausschuß mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

Nach Auffassung der Fraktion der CDU hat sich das Instrument des Landesentwicklungsprogramms nicht bewährt. Von daher sieht die Fraktion der CDU keine Notwendigkeit für ein Gesetz zur Landesentwicklung. Das Gesetz zur Landesentwicklung sollte in Gänze aufgehoben werden. Sofern Regelungstatbestände zum Landesentwicklungsprogramm bestehen, sollten sie unmittelbar in das Landesplanungsgesetz aufgenommen werden.

Die Fraktion der F.D.P. lehnte den Gesetzentwurf ab, weil er zu stark in die kommunale Handlungsfreiheit eingreife.

4158

48

- 4 -

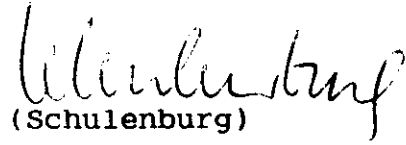
Der Antrag der Fraktion der CDU, das Gesetz zur Landesentwicklung insgesamt aufzuheben, wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Erich Kröhan

F.d.R.


(Schulenburg)

Ausschußassistent



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Gerd Müller

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann MdL

i m H a u s e

49
Anlage zu Drucksache 10/4158

4000 Düsseldorf, den 22.02.1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-

2487

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/ 2069

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3578 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat den o.a. Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung die Annahme folgender Änderungen:

Nummer 2:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wieder hergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Nummer 26:

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Standorte für Einkaufszentren, Freizeitzentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der regional und überregional zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind."

Diese Änderungen wurden vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die der CDU und der F.D.P. beschlossen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde in der Fassung der o.a. Empfehlungen ebenfalls vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Die F.D.P.-Fraktion sieht in dem Gesetzentwurf u.a. zu starke Eingriffe in die kommunale Planungskompetenz; sie steht dem Gesetzentwurf daher ablehnend gegenüber.

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, daß u.a. die vorgeschlagene Änderung des § 2 der Gleichrangigkeit von Umwelt und Wirtschaft nicht in dem erforderlichen Maße Rechnung trägt. Darüber hinaus sprach sich die CDU gegen die Notwendigkeit des Gesetzes insgesamt aus; erforderliche Regelungen sollten vielmehr in das Landesplanungsgesetz aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

